

ZH_BEZIRKSGERICHT_HINWIL DG250002 vom 20. Mai 2025

Zh Bezirksgericht Hinwil, 2025-05-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_hinwil_DG250002

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_HINWIL DG250002 du 20 mai 2025

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_HINWIL DG250002 del 20 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

Die vorliegende Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 6. Februar 2025 (D1/30) ging am 14. Februar 2025 beim hiesigen Gericht ein. Mit Verfügung vom 27. Februar 2025 (act. 34) wurden die Parteien auf den 15. Mai 2025 zur Hauptverhandlung vorgeladen und es wurde ihnen Frist zur Stellung von Beweisanträgen sowie den Privatklägern Frist zur Bezifferung und Begründung ihrer Zivilansprüche angesetzt. Innert Frist gingen weder Beweisanträge noch begründete Zivilforderungen ein.

E. 1.1

Die Strafbehörde legt im Endentscheid die Kostenfolgen fest (Art. 421 StPO). Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall (Art. 422 StPO). Die Gerichtsgebühr bestimmt sich im Strafprozess nach der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie dem Zeitaufwand des Gerichts (§ 2 Abs. 1 lit. b bis d GebV OG) und beträgt bei einem materiellen Entscheid des Bezirksgerichts über die Anklage zwischen Fr. 750.– und Fr. 45'000.– (§ 14 Abs. 1 lit. b GebV OG). Aufgrund der Vielzahl der zu beurteilenden Dossiers ist der Aufwand des vorliegenden Verfahrens als eher überdurchschnittlich zu bezeichnen. Vor diesem Hintergrund erscheint es angemessen, die Gerichtsgebühr auf Fr. 5'000.■ festzusetzen.

E. 1.2

Die Kosten einer Strafuntersuchung trägt der Staat, sofern keine gesetzliche Grundlage eine Kostenaufgabe an Parteien oder andere Verfahrensbeteiligte vorsieht (Art. 423 StPO). Einer beschuldigten Person sind die Verfahrenskosten aufzuerlegen, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Nachdem der Beschuldigte schuldig gesprochen wird, sind ihm die Kosten vollständig aufzuerlegen. 2. Entschädigung amtliche Verteidigung

- 23 -

E. 1.3

Haben mehrere einen Schaden gemeinsam verschuldet, so haften sie dem Geschädigten gegenüber solidarisch (Art. 50 Abs. 1 OR).

E. 1.4

Im vorliegenden Verfahren haben sich diverse Geschädigte als Zivilkläger konstituiert und fristgerecht Zivilforderungen angemeldet. Diese Zivilforderungen wurden vom Beschuldigten dem Grundsatz nach anerkannt (act. 43), was entsprechende festzuhalten ist. Bezüglich der konkreten Höhe ist nachfolgend zu prüfen, welche Forderung ausreichend

belegt und begründet sind.

- 17 - 2. Ausgewiesene Zivilforderungen

E. 2

Der Beschuldigte zeigte sich bereits in der Untersuchung bezüglich sämtlicher zur Anklage gebrachten Einbruchdiebstähle geständig. Sein Geständnis bestätigte er auch anlässlich der Hauptverhandlung (Prot. S. 9 ff.). Seine Aussagen zu den einzelnen Delikten erweisen sich als detailreich und differenziert. Er räumt nicht einfach pauschal alle ihm vorgehaltenen Delikte ein, sondern hält auch daran fest, wenn er an einem Delikt nicht beteiligt gewesen sei (vgl. bspw. D1/12/5 F/A 45 ff.; D1/12/6 F/A 15 ff.; D1/12/7 F/A 20 ff.). Sein Geständnis deckt sich – sofern vorhanden – auch mit den weiteren Beweismitteln, insbesondere den teilweise sichergestellten DNA-Spuren (vgl. D1/5/2; D1/15/1) wie auch den Aussagen des Mittäters AT._____. Vor diesem Hintergrund erweist sich sein Geständnis als nachvollziehbar und glaubhaft. Der Anklagesachverhalt kann daher als erstellt betrachtet werden.

E. 2.1

Die Festsetzung der Entschädigung für die amtliche Verteidigung richtet sich nach den Grundsätzen der kantonalen Verordnung über die Anwaltsgebühren (Art. 135 Abs. 1 StPO i.V.m. § 23 Abs. 1 AnwGebV). Im Vorverfahren nach Art. 299 ff. StPO bemisst sich die Gebühr nach dem notwendigen Zeitaufwand der Vertretung. Es gelten die Ansätze gemäss § 3 AnwGebV (§ 16 Abs. 1 AnwGebV). Für die Führung eines Strafprozesses einschliesslich Vorbereitung des Parteivortrags und Teilnahme an der Hauptverhandlung vor den Bezirksgerichten beträgt die Grundgebühr nach § 17 Abs. 1 AnwGebV in der Regel Fr. 1'000.– bis Fr. 28'000.–, wobei auch hier die Bedeutung des Falles Grundlage für die Festsetzung der Anwaltsgebühr bildet (§ 2 Abs. 1 lit. b AnwGebV).

E. 2.2

Rechtsanwalt lic. iur. X1._____ reichte am 14. Mai 2025 seine Honorarnote (act. 41) ein und macht darin einen Aufwand von Fr. 8'432.90 (inkl. Barauslagen und MwSt.) geltend. Die Aufstellung der Bemühungen und Barauslagen ist nicht zu beanstanden. In der Honorarnote noch nicht enthalten ist der Aufwand für Studium und Besprechung des (begründeten) Urteils mit dem Beschuldigten. Vor diesem Hintergrund erscheint es angemessen, den amtlichen Verteidiger pauschal mit Fr. 8'800.– (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, vorbehalten bleibt eine Nachforderung nach Art. 135 Abs. 4 StPO. VIII. Rechtsmittel Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig (Art. 398 ff. StPO) Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte wird betreffend des Vorwurfs des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB (Dossier 31, 33, 34 und 49) freigesprochen. 2. Der Beschuldigte ist schuldig des gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 ■ Ziff. 1 in Verbindung mit Ziff. 2 und Ziff. 3 Abs. 2 aStGB,

- 24 - der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 ■ StGB, der mehrfachen Sachbeschädigung mit grossem Schaden im Sinne ■ von Art. 144 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 aStGB, des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB. ■ 3. Der Beschuldigte wird bestraft mit 46 Monaten Freiheitsstrafe, unter Anrechnung der bis heute bereits erstandenen Haft sowie dem vorzeitigen Strafvollzug von

insgesamt 674 Tagen. 4. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a StGB für 9 Jahre des Landes verwiesen. 5. Es wird vorgemerkt, dass der Beschuldigte die Zivilforderungen der Privatkläger dem Grundsatz nach anerkannt hat. 6. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der AF._____ AG Schadenersatz in der Höhe von Fr. 59'663.30 zu bezahlen, unter solidarischer Haftung mit allfälligen Mittätern. 7. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der AO._____ GmbH Schadenersatz in der Höhe Fr. 3'332.80 zu bezahlen, unter solidarischer Haftung mit allfälligen Mittätern. Im Mehrbetrag wird das Schadenersatzbegehren auf den Zivilweg verwiesen. 8. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der AA._____ AG Schadenersatz in der Höhe von Fr. 5'000.– zzgl. 5% Zins seit 28. Februar 2023 zu bezahlen, unter solidarischer Haftung mit allfälligen Mittätern. 9. Die folgenden Privatkläger werden mit ihren (allfälligen) Schadenersatzbegehren vollumfänglich auf den Zivilweg verwiesen: L._____ AG ■ AM._____ GmbH ■ AC._____ GmbH ■ D._____ AG ■

- 25 - F._____ AG ■ AP._____ AG ■ H._____ AG ■ AD._____ AG ■ AE._____ AG ■ AN._____ GmbH ■ V._____ Services AG ■ N._____ Convenience GmbH ■ W._____ AG ■ P._____ AG ■ R._____ GmbH ■ T._____ ■ AH._____ ■ B._____ AG ■ AG._____ GmbH ■ O._____ SA ■ U._____ SA ■ Einwohnergemeinde M._____ ■ K._____ AG ■ A._____ AG ■ AK._____ GmbH ■ AQ._____ AG ■

E. 2.3

Die AA._____ AG (Privatklägerin 24; Dossier 49) macht Schadenersatz in der Höhe von Fr. 5'000.– zzgl. Zins geltend, wobei der Schaden teilweise durch die Sachversicherung bei der AU._____ [Genossenschaft] gedeckt worden sei (D49/14). Dem Formular beigelegt sind diverse Rechnungen. Der geltend gemacht Schadenersatz entspricht dem Selbstbehalt in der Höhe von Fr. 5'000.–. Dieser erweist sich aufgrund der eingereichten Rechnungen als ausgewiesen, weshalb der Beschuldigte zu verpflichten ist, der AA._____ AG Schadenersatz in der Höhe von Fr. 5'000.– zzgl. 5 % Zins seit 28. Februar 2023 zu bezahlen. 3. Nicht ausgewiesene Zivilforderungen

E. 3

Strafart

E. 3.1

Die L._____ AG (Privatklägerin 12; Dossier 1) macht sowohl Schadenersatz als auch eine Genugtuung in der Höhe von je Fr. 100.– geltend (D1/18/2). Die geltend gemachten Ansprüche sind weder begründet noch belegt und damit illiquid. Sie können deshalb im vorliegenden Verfahren nicht beurteilt werden, weshalb die Schadenersatzforderung auf den Zivilweg zu verweisen ist. Was die bean-

- 18 - tragte Genugtuung betrifft, so ist eine Persönlichkeitsverletzung der Privatklägerin weder dargelegt noch ersichtlich. Das Genugtuungsbegehren ist entsprechend abzuweisen.

E. 3.2

Die AM._____ GmbH (Privatklägerin 36; Dossier 3) macht Schadenersatz in der Höhe von Fr. 800.– sowie eine Genugtuung von Fr. 500.– geltend (D3/7/3). Die geltend gemachten Ansprüche sind weder begründet noch belegt und können deshalb im vorliegenden Verfahren nicht beurteilt werden, weshalb die Schadenersatzforderung auf den Zivilweg zu verweisen ist. Bezüglich der geltend gemachten Genugtuung ist eine Persönlichkeitsverletzung weder dargelegt worden, noch ist eine solche ersichtlich. Das Genugtuungsbegehren ist daher abzuweisen.

E. 3.3

Die AC._____ GmbH (Privatklägerin 26; Dossier 6) macht Schadenersatz in der Höhe von Fr. 6'700.– sowie eine Genugtuung von Fr. 500.– geltend (D6/10/3). Als Beleg hat sie eine Rechnung der AV._____ AG über einen Betrag von Fr. 6'677.40 mit dem Betreff "Rep. Einbruch" eingereicht (D6/10/3). Gemäss dem ausgefüllten Privatklägerformular wurden die Zivilansprüche jedoch teilweise durch die AW._____ [Versicherung] gedeckt. Zumal nähere Angaben dazu fehlen, in welchem Umfang der geltend gemachte Schaden durch die Versicherung gedeckt wurde, kann der Schadenersatzanspruch nicht beurteilt werden und die Forderung ist auf den Zivilweg zu verweisen. In Bezug auf die geltend gemachte Genugtuung ist auch vorliegend eine Persönlichkeitsverletzung weder dargetan noch ersichtlich, weshalb die Genugtuungsforderung abzuweisen ist.

E. 3.4

Die D._____ AG (Privatklägerin 4; Dossier 9) macht Schadenersatz in der Höhe von Fr. 20'000.– zzgl. Zins geltend (D9/5). Die geltend gemachten Ansprüche sind weder begründet noch genügend belegt und damit illiquid. Sie können deshalb im vorliegenden Verfahren nicht beurteilt werden, weshalb die Forderung auf den Zivilweg zu verweisen ist.

E. 3.5

Die F._____ AG (Privatklägerin 6; Dossiers 10, 30 und 31) macht Schadenersatz in der Höhe von "Deliktsgut und Sachschaden" geltend, ohne dies näher zu beziffern (D10/2). Die Forderung ist zudem weder begründet noch belegt. Sie kann deshalb im vorliegenden Verfahren nicht beurteilt werden und ist auf den Zivilweg zu verweisen.

- 19 -

E. 3.6

Die AP._____ AG (Privatklägerin 39; Dossier 12) macht Schadenersatz in der Höhe von ca. Fr. 10'800.– geltend (D12/5/1). Die geltend gemachte Forderung wurde weder begründet noch belegt und kann deshalb im vorliegenden Verfahren nicht beurteilt werden. Sie ist daher auf den Zivilweg zu verweisen sind.

E. 3.7

Die H._____ AG (Privatklägerin 8; Dossier 13) macht Schadenersatz in der Höhe von ca. Fr. 40'000.– geltend (D13/5/1 und D13/5/2). Die geltend gemachte Forderung wurde weder begründet noch belegt und kann deshalb im vorliegenden Verfahren nicht beurteilt werden. Sie ist daher auf den Zivilweg zu verweisen.

E. 3.8

Die AD._____ AG (Privatklägerin 27; Dossier 15) macht Schadenersatz in der "Höhe des Schadens" geltend (D15/5). Da die geltend gemachte Forderung weder beziffert, noch begründet oder belegt ist, kann sie nicht beurteilt werden und ist auf den Zivilweg zu verweisen.

E. 3.9

Die AE._____ AG (Privatklägerin 28; Dossier 15) macht Schadenersatz in der "Höhe des Schadens" geltend, ohne diesen näher zu beziffern (D15/4). Da die geltend gemachte Forderung weder begründet noch belegt ist, kann sie nicht beurteilt werden und ist auf den Zivilweg zu verweisen. 3.10. Die AN._____ GmbH (Privatklägerin 37; Dossier 16) macht Schadenersatz "gem. Rechnung" geltend (D16/3), ohne die Forderung näher zu beziffern.

Eine entsprechende Rechnung liegt jedoch nicht vor. Auch ansonsten ist die Forderung weder begründet noch belegt. Sie kann daher nicht beurteilt werden und ist auf den Zivilweg zu verweisen. 3.11.Die V._____ Services AG (Privatklägerin 22; Dossier 17) macht Schadenersatz "in der Höhe der Schadenssumme" geltend (D17/3), ohne die Forderung näher zu beziffern. Da die geltend gemachte Forderung weder begründet noch belegt ist, kann sie nicht beurteilt werden und ist auf den Zivilweg zu verweisen. 3.12.Die W._____ AG (Privatklägerin 23; Dossier 22) macht einen Schaden in der Höhe von Fr. 9'198.30 geltend, wobei ein Betrag in der Höhe von Fr. 6'398.30 von der AF._____ übernommen worden sei (D22/6). Die Höhe des Schadens ist weder näher begründet noch belegt. Aufgrund dessen kann die Forderung nicht beurteilt werden und ist auf den Zivilweg zu verweisen.

- 20 - 3.13.Die P._____ AG (Privatklägerin 16; Dossier 23) hat Schadenersatzanspruch "nach Aufwand" geltend gemacht (D23/3), ohne diese näher zu beziffern. Da die geltend gemachte Forderung weder begründet noch belegt ist, kann sie nicht beurteilt werden und ist auf den Zivilweg zu verweisen. 3.14.Die R._____ GmbH (Privatklägerin 18; Dossier 24 und 25) hat zwei Privatklägerformulare eingereicht und auf beiden Formularen Schadenersatz in der Höhe von Fr. 12'375.– geltend gemacht (D24/9/3; D24/9/3 = D25/9). Diese Forderung wurde weder näher begründet noch belegt und kann daher im vorliegenden Strafverfahren nicht beurteilt werden. Sie ist entsprechend auf den Zivilweg zu verweisen. 3.15.T._____ hat als Inhaber des Einzelunternehmens "T._____" (Privatkläger 20; Dossier 26) eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 200.– geltend gemacht (D26/5/2), ohne diesen Anspruch näher zu begründen. Es ist weder belegt noch ersichtlich, inwiefern der Privatkläger eine Persönlichkeitsverletzung erlitten hat, weshalb das Genugtuungsbegehren abzuweisen ist. 3.16.Die Kollektivgesellschaft "AH._____" (Privatklägerin 31; Dossier 26) macht eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 200.– geltend (D26/5/3). Dieser Anspruch wurde nicht näher begründet. Da weder belegt noch ersichtlich ist, inwiefern die Privatklägerin eine Persönlichkeitsverletzung erlitten hat, ist das Genugtuungsbegehren abzuweisen. 3.17.Die B._____ AG (Privatklägerin 2; Dossier 27) macht eine Schadenersatzforderung in der Höhe von Fr. 2'500.– geltend (D27/7/2). Da diese Forderung weder belegt noch begründet ist, kann sie im vorliegenden Verfahren nicht beurteilt werden und ist auf den Zivilweg zu verweisen. 3.18.Die AG._____ GmbH (Privatklägerin 30; Dossiers 29 und 37) macht Schadenersatz in der Höhe von Fr. 100'000.– zzgl. Zins sowie eine Genugtuung von Fr. 50'000.– geltend, wobei der Schaden teilweise von der Versicherung gedeckt worden sei (D29/4/2; D29/4/4; D37/10). Diese Forderungen sind weder begründet noch belegt. Was die Schadenersatzforderung betrifft, so ist sie aufgrund der mangelnden Substantiierung nicht beurteilbar und daher auf den Zivilweg zu ver-

- 21 - weisen. Inwiefern die Privatklägerin eine Persönlichkeitsverletzung erlitten hat, ist weder ersichtlich noch dargelegt, weshalb das Genugtuungsbegehren abzuweisen ist. 3.19.Die O._____ SA (Privatklägerin 15; Dossier 33) macht Schadenersatz in der Höhe von ungefähr Fr. 10'000.– sowie eine Genugtuung von etwa Fr. 1'000.– geltend (D33/2). Diese Forderungen wurden weder begründet noch belegt. Das Schadenersatzbegehren ist daher auf den Zivilweg zu verweisen. Bezüglich der Genugtuung ist nicht ersichtlich, inwiefern die Privatklägerin eine Persönlichkeitsverletzung erlitten haben soll, weshalb das Genugtuungsbegehren abzuweisen ist. 3.20.Die U._____ SA (Privatklägerin 21; Dossier 35) hat Schadenersatz sowie Genugtuung in unbekannter Höhe geltend gemacht (D35/3).

Diese Forderungen sind weder beziffert noch belegt oder begründet. Das Schadenersatzbegehren kann daher nicht beurteilt werden und ist auf den Zivilweg zu verweisen. Bezüglich der Genugtuungsforderung ist eine Persönlichkeitsverletzung der Privatklägerin nicht ersichtlich, weshalb das Begehren abzuweisen ist. 3.21. Die Einwohnergemeinde M. _____ (Privatklägerin 13; Dossier 46) macht eine Schadenersatzforderung in der Höhe von Fr. 1'584.05 sowie eine Genugtuung von Fr. 500.– geltend, wobei die Zivilansprüche teilweise durch die BA. _____ [Versicherungsgesellschaft] gedeckt worden seien (D46/12). Dem Formular sind diverse Rechnungen beigelegt. Eine Abrechnung der Versicherung fehlt jedoch. Da daher unklar ist, in welchem Umfang der Schaden bereits durch die Versicherung gedeckt – und der Schadenersatzanspruch daher an die Versicherung übergegangen – ist, kann der Anspruch nicht beurteilt werden und ist auf den Zivilweg zu verweisen. Was die geltend gemachte Genugtuung betrifft, so wurde diese nicht näher begründet. Eine Persönlichkeitsverletzung der Privatklägerin ist damit weder dargelegt noch ersichtlich, weshalb das Genugtuungsbegehren abzuweisen ist. 3.22. Die K. _____ AG (Privatklägerin 11; Dossier 47) macht Schadenersatz in der Höhe des Deliktsguts bzw. des Sachschadens geltend (D47/3 und D47/4) ohne

- 22 - ihr Begehren näher zu beziffern oder zu begründen. Die Zivilforderung kann daher nicht beurteilt werden und ist entsprechend auf den Zivilweg zu verweisen. 3.23. Die weiteren als Zivilkläger konstituierten Privatkläger haben innert Frist keine bezifferten Zivilforderungen eingereicht. Sie sind daher mit allfälligen Zivilforderungen ebenfalls auf den Zivilweg zu verweisen. VI. Sicherstellungen Zumal die Sicherstellungen teilweise weitere (unbekannte) Mittäter betreffen, ist diesbezüglich keine Entscheidung zu fällen. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kostenfolgen

E. 4

Strafzumessungsregeln

E. 4.1

Innerhalb des Strafrahmens bemisst das Gericht die Strafe grundsätzlich nach dem Verschulden des Täters. Es berücksichtigt dabei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Dabei hat das Gericht zunächst die Einsatzstrafe für die schwerste Straftat unter Einbezug aller relevanten Umstände zu bestimmen. Schliesslich ist die Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten zu asperieren.

E. 4.2

Ist der Täter wie vorliegend wegen einer Mehrheit, teilweise mehrfach begangener Taten zu bestrafen, hat das Gericht basierend auf der Tatkomponente zunächst die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt zu bestimmen. In einem weiteren Schritt sind die übrigen Delikte – wiederum basierend auf der Tatkomponente – zu beurteilen, und es ist dafür unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände die hypothetische Strafe ausgehend vom jeweils einschlägigen Strafrahmen zu ermitteln. Sind für die einzelnen Delikte gleichartige Strafen auszufallen,

- 9 - ist sodann unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips die hypothetische Gesamtstrafe für sämtliche dieser Delikte festzulegen (Art. 49 Abs. 1 StGB; BGE 6B_808/2017 E. 2.1.1; BGE 138 IV 120 E. 5.2). Dabei ist namentlich das Verhältnis der

einzelnen Taten untereinander, ihr Zusammenhang, ihre grössere oder geringere Selbständigkeit sowie die Gleichheit oder Verschiedenheit der verletzten Rechtsgüter und Begehungsweisen zu berücksichtigen. Der Gesamtschuldbeitrag des einzelnen Delikts ist dabei in der Regel geringer zu veranschlagen, wenn die Delikte zeitlich, sachlich und situativ in einem engen Zusammenhang stehen (BGer 6B_323/2010 vom 23. Juni 2010, E. 3.2). Zumal sämtliche vorliegend zu beurteilenden Delikte in einem engen zeitlichen, sachlichen und funktionalen Zusammenhang stehen, erscheint es angemessen nach der Asperation die Täterkomponente für sämtliche Delikte gemeinsam zu würdigen.

E. 4.3

Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Für die Zumessung der Strafe ist zwischen der Tat- und der Täterkomponente zu unterscheiden. Bei der Tatkomponente ist als Ausgangspunkt die objektive Schwere des Delikts festzulegen und zu bewerten. Dabei ist anhand des Ausmasses des Erfolgs sowie aufgrund der Art und Weise des Vorgehens zu beurteilen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut beeinträchtigt worden ist. Ebenfalls von Bedeutung sind die kriminelle Energie, der Tatbeitrag bei Tatausführung durch mehrere Täter sowie ein allfälliger Versuch. Hinsichtlich des subjektiven Verschuldens sind insbesondere das Motiv, die Beweggründe, die Willensrichtung sowie das Mass an Entscheidungsfreiheit des Täters zu beurteilen. Die Täterkomponente umfasst die persönlichen Verhältnisse, das Vorleben, insbesondere frühere Strafen oder Wohlverhalten, und das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, insbesondere gezeigte Reue und Einsicht, oder ein abgelegtes Geständnis (HEIMGARTNER, in: Donatsch/Heimgartner/Isenring [Hrsg.], StGB-Kommentar, 20. Auflage 2018, Art. 47 N 5 ff.).

E. 5

Tatkomponenten

- 10 -

E. 5.1

Gewerbs- und bandenmässiger Diebstahl

E. 5.1.1

In Bezug auf die objektive Tatschwere ist zunächst zu bemerken, dass der Beschuldigte über eine Dauer von etwas weniger als einem Jahr als Mitglied einer Bande an 48 einzelnen Diebstählen beteiligt war, mit welchen ein Gesamtdeliktsgut im Wert von rund Fr. 210'000.– erbeutet wurde. Zu Gunsten des Beschuldigten ist zu berücksichtigen, dass die Bande keine persönlichen Gegenstände mit Affektionswert, sondern hauptsächlich ersatzbare Sachen wie Zigaretten oder Geld entwendeten. Zwischen den Diebstählen lagen teilweise nur einzelne Tage, manchmal wurden in einer Nacht auch gleich mehrere Diebstähle begangen. Die Intensität des deliktischen Tuns und die Deliktssumme ist davon ausgehend auch innerhalb des qualifizierten Tatbestandes des gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls als beträchtlich zu qualifizieren. Es handelte sich nicht um eine fest zusammengesetzte Bande, sondern die Konstellationen wechselten immer wieder, was zeigt, dass man bezüglich seiner Mittäter wohl nicht wählerisch war. Den Diebstählen ging

in der Regel zwar keine grosse Planung voraus, jedoch gingen die jeweiligen Mittäter arbeitsteilig vor. Ihr Vorgehen war in diesem Sinne zielgerichtet und effizient, aber ohne besondere kriminelle Raffinesse. So hinterliessen die Täter denn auch an diversen Tatorten ihre DNA-Spuren. Die Tatorte (meist Tankstellen und Autowaschanlagen) suchten sie jeweils vorab auf Google-Maps heraus (vgl. bspw. D1/12/9 F/A 54 und 82) und besprachen dann vor Ort wohl relativ spontan das Vorgehen (vgl. Prot. S. 166). Auch der Beschuldigte trug durch sein Verhalten entscheidend zur deliktischen Dynamik innerhalb der Bande bei und leistete einen wesentlichen Tatbeitrag. Zumindest ab einem gewissen Zeitpunkt ist gar davon auszugehen, dass er als Kopf der Einbrecherbande agierte und die "Organisation" der Delikte übernahm (vgl. D1/12/10 F/A 23).

E. 5.1.2

Bezüglich der subjektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte mit seinem Tun rein finanzielle Motive verfolgte (Prot. S. 22; D1/12/9 F/A 33; D1/12/10 F/A 11). Er brauchte das Geld offenbar für die Behandlung seiner krebskranken Freundin (Prot. S. 22; D1/12/1 S. 3 und S. 11; D1/12/10 F/A 13). Ohne das Verhalten des Beschuldigten in irgendeiner Art bagatellisieren zu wollen, so sind seine Beweggründe doch in gewisser Weise nachvollziehbar. Er handelte direkt vorsätzlich und beteiligte sich aus freiem Willen an den Einbruch-

- 11 - diebstählen und hätte jederzeit aussteigen können. Die Delikte wären daher ohne Weiteres vermeidbar gewesen. Mit seinem Verhalten offenbarte er zudem eine erhebliche kriminelle Energie. Er reiste während des Deliktszeitraums mehrfach in die Schweiz ein und aus und wurde erst aufgrund seiner Verhaftung von einer weiteren Delinquenz abgehalten.

E. 5.1.3

Unter Würdigung der gesamten Tatkomponenten ist das Verschulden im unteren Bereich des mittleren Drittels anzusiedeln und eine Einsatzstrafe von 48 Monaten erweist sich als angemessen.

E. 5.2

Mehrfache teilweise qualifizierte Sachbeschädigung

E. 5.2.1

Zur objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der vom Beschuldigten und seinen Mittätern verursachte Schaden mit einem Gesamtbetrag von rund Fr. 750'000.– verglichen mit anderen Einbruchdiebstählen und Einbruchsserien sowie gemessen an der jeweiligen Beute unverhältnismässig gross war. Die Bande verschaffte sich rücksichtslos und mit roher Gewalt Zugang zu den einzelnen Einbruchobjekten. Insgesamt sind 47 Sachbeschädigungen zu beurteilen, wobei in 22 Fällen ein grosser Schaden verursacht wurde. Insbesondere bei den Sachbeschädigung nahm der Beschuldigte eine führende Rolle ein, führte er doch selber aus, dass vorwiegend er die Automaten geöffnet und sich dabei auch ein gewisses "Fachwissen" angeeignet habe (vgl. D1/12/6 F/A 28 f.; D1/12/9 F/A 56). Dennoch darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass noch weit gewichtigere Sachbeschädigungen denkbar sind. So beschränkten sich die Beschädigungen auf das Notwendige, um an das Deliktsgut zu kommen und es wurden keine unnötigen – im Sinne, dass sie nicht mit den Diebstählen zusammen hängen – Sachbeschädigung begangen.

E. 5.2.2

Bezüglich der subjektiven Tatschwere kann vollumfänglich auf die obigen Ausführungen zu den Diebstählen verweisen werden.

E. 5.2.3

Für sich alleine betrachtet ist das Verschulden für jedes einzelne Delikt noch als leicht zu qualifizieren. Vor diesem Hintergrund sowie unter Berücksichtigung des Umstandes, dass den Sachschädigungen im Vergleich zum gewerbs- und bandenmässigen Diebstahl lediglich eine untergeordnete Bedeutung zu-

- 12 - kommt, ist auf eine Strafschärfung im Sinne von Art. 144 Abs. 3 aStGB zu verzichten und die Strafe innerhalb des Strafrahmens von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe festzusetzen. Gesamthaft gesehen – insbesondere unter Berücksichtigung der Vielzahl der Fälle sowie der hohen Schadenssumme – ist das Verschulden im oberen Bereich des mittleren Drittels anzusiedeln und eine Freiheitsstrafe von 25 Monaten für alle Sachbeschädigungen erscheint verschuldensadäquat.

E. 5.3

Mehrfacher Hausfriedensbruch

E. 5.3.1

Hinsichtlich der objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass es sich bei den Einbruchobjekten grösstenteils um Tankstellenshops und Waschanlagen handelte und die Einbrüche jeweils nachts erfolgten, als keine Personen vor Ort waren. Die Täter verletzen daher weder die Privatsphäre einzelner Personen noch begegneten sie anderen Personen, die sich hätten ängstigen können. Der Beschuldigte bzw. seine Komplizen gingen zielgerichtet vor und verharren nur so lange im Einbruchobjekt wie nötig, was meist nur eine relativ kurze Dauer war.

E. 5.3.2

Bezüglich der subjektiven Tatschwere kann vollumfänglich auf die obigen Ausführungen zu den Diebstählen verweisen werden.

E. 5.3.3

Für sich alleine betrachtet ist das Verschulden für jedes einzelne Delikt noch als sehr leicht zu qualifizieren. Verschuldensangemessen erweist sich eine Strafe von 5 Tagen pro Delikt. Bei 35 Fällen ergibt dies zusammengerechnet eine Strafe von rund 6 Monaten für die mehrfachen Hausfriedensbrüche.

E. 6

Asperation Bei der Asperation zu beachten ist, dass die Sachbeschädigungen und Hausfriedensbrüche zeitlich, situativ und sachlich in einem sehr engen Zusammenhang mit den Diebstählen stehen und ihnen lediglich eine untergeordnete sowie keine wirklich eigenständige Bedeutung zukommt. Insbesondere die Hausfriedensbrüche stellen aus Sicht der Geschädigten kein entscheidendes zusätzliches Unrecht dar. Vor diesem Hintergrund erscheint es angemessen die Einsatzstrafe von 48 Monaten für die mehrfachen Sachbeschädigungen um 12 Monate sowie für die mehrfachen Hausfriedensbrüche um 3 Monate zu asperieren. Es resultiert damit –

- 13 - vor Berücksichtigung der Täterkomponente – eine verschuldensangemessene Strafe von 63 Monaten.

E. 7

Täterkomponenten Aus dem Vorleben des Beschuldigten lassen sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ableiten (vgl. Prot. S. 16 ff.). Erheblich strafmindernd zu berücksichtigen ist das Nachtatverhalten des Beschuldigten. Der Beschuldigte zeigte sich seit Beginn der Untersuchung geständig und verhielt sich während des gesamten Verfahrens kooperativ. Diese Kooperation erleichterte die Strafuntersuchung erheblich. Mit seinem Geständnis belastet er sich selber auch für Taten, die ihm nicht oder nur mit grosser Mühe hätten nachgewiesen werden können. Dieses vollumfängliche Geständnis ist um Umfang von einem Drittel strafmindernd zu berücksichtigen. Erheblich strafferhöhend fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigte bereits in Italien einschlägig vorbestraft ist und dort offenbar auch eine mehrjährige Haftstrafe verbüsst (D1/12/2 F/A 90; D1/19/2).

E. 8

Auszufällende Strafe In Würdigung aller massgeblichen Strafzumessungsgründe erweist sich eine Gesamtstrafe von 46 Monaten als dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen. Daran anzurechnen sind die bereits durch Haft sowie vorzeitigen Strafantritt erstandenen 674 Tage (Art. 51 StGB).

E. 9

Vergleich zu den Strafen des Mittäters AT. _____

E. 9.1

Hat das Gericht im gleichen Verfahren mehrere Mittäter zu beurteilen, so ist bei der Verschuldensbewertung mitzubehalten, in welchem gegenseitigen Verhältnis die Tatbeiträge stehen. Der Grundsatz der Gleichbehandlung und Gleichmässigkeit der Strafzumessung ist verletzt, wenn es das Gericht bei der Festlegung der einzelnen Strafen unterlässt, im Sinne einer Gesamtbetrachtung die Strafzumessungen der Mittäter in Einklang zu bringen (BGE 135 IV 191, E. 3.2; BGer 6B_466/2013 vom 25. Juli 2013, E. 2.3.5).

E. 9.2

Der Beschuldigte hat eine Vielzahl der ihm vorgeworfenen Delikte zusammen mit AT. _____ begangen. Aufgrund der Angaben der beiden Beschuldigten ist

- 14 - davon auszugehen, dass der Tatbeitrag der beiden vergleichbar war und keiner der beiden lediglich in einer untergeordneten Rolle an den Delikten beteiligt war. Dass der Wert des Deliktsguts bei AT. _____ im Verhältnis zur Anzahl der begangenen Einbruchdiebstähle im Vergleich zu AR. _____ vergleichsweise hoch ist, ist wohl rein dem Zufall geschuldet. Unter diesem Gesichtspunkt sowie insbesondere unter Berücksichtigung der Anzahl Delikte (AR. _____: 47 Fälle, AT. _____: 25 Fälle) erweisen sich die ausgesprochenen Strafen (AR. _____: 46 Monate bzw. 63 Monate vor Berücksichtigung der Täterkomponente, AT. _____: 32 Monate bzw. 42.5 vor Berücksichtigung der Täterkomponente) auch im gegenseitigen Verhältnis als angemessen.

E. 10

Die Genugtuungsbegehren der folgenden Privatkläger werden vollumfänglich abgewiesen: L. _____ AG ■ AM. _____ GmbH ■ AC. _____ GmbH ■ T. _____ ■ AH. _____ ■ AG. _____ GmbH ■ O. _____ SA ■ U. _____ SA ■ Einwohnergemeinde M. _____ ■

E. 11

Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf: Fr. 5'000.00 ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. 4'200.00 Gebühr für das Vorverfahren Fr. 11'045.60 ausserkantonale Untersuchungskosten Fr. 8'800.00 Kosten amtliche Verteidigung (inkl. Barauslagen und MwSt)

E. 12

Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt.

E. 13

Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

E. 14

Schriftliche Mitteilung an die amtliche Verteidigung, im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (vorab per IncaMail an X1.____@....ch), die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland, Büro ..., (vorab per E-Mail an kanzlei.stawu@ji.zh.ch sowie an AS.____@ji.zh.ch), die amtliche Verteidigung im Verfahren DG250001-E (vorab per Inca-Mail an X2.____@....ch), die Privatkläger, im Auszug betreffend Schuldspruch und hinsichtlich der Zivilansprüche, den Justizvollzug und Wiedereingliederung, Bewährungs- und Vollzugsdienste, per E-Mail (intake.bvd@ji.zh.ch), das Migrationsamt des Kantons Zürich, per E-Mail an haftkoordination@ma.zh.ch, und hernach als begründetes Urteil an die amtliche Verteidigung, im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten, die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland, Büro ..., die amtliche Verteidigung im Verfahren DG250001-E (auf Verlangen), die Privatkläger, im Auszug betreffend Schuldspruch und hinsichtlich ihrer Zivilansprüche (auf Verlangen), sowie nach Eintritt der Rechtskraft an

- 27 - den Justizvollzug und Wiedereingliederung, Bewährungs- und Vollzugsdienste, mit Vermerk der Rechtskraft, die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A, das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastrasse 45, Postfach, 8090 Zürich, mit Vermerk der Rechtskraft.

E. 15

Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Hinwil, Gerichtshausstrasse 12, 8340 Hinwil, Briefadresse: Postfach, 8340 Hinwil, mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden. Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit. Die Berufung erhebende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt. Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf

die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten. _____
BEZIRKSGERICHT HINWIL Die Vorsitzende: Die Leitende Gerichtsschreiberin: Dr. iur.
S. Bachmann M.A. HSG A. Friedrich versandt am:

- 28 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.